



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht)

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Cornelis Kooijman, Spitex Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse, Ort : Effingerstrasse 33, 3008 Bern

Datum : 26.4.2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **2. Mai 2023** an ehealth@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht), SR 816.1

Allgemeine Bemerkungen

In seinem Bericht vom 11. August 2021 «Elektronisches Patientendossier. Was gibt es noch zu tun bis zu seiner flächendeckenden Verwendung» sieht der Bundesrat eine grosse Herausforderung in der Finanzierung der Stammgemeinschaften und damit der erfolgreichen Einführung des EPD. Bis zur Inkraftsetzung der umfassenden Revision dürften rund 5 Jahre vergehen. Diese Übergangsphase beurteilt der Bundesrat als kritische Phase für die Einführung und Verbreitung des EPD. Mit der vorliegenden Vernehmlassung zur Änderung von EPDG und EPDFV soll insbesondere die Finanzierung des Betriebs und der Weiterentwicklung des EPD durch Stammgemeinschaften bis zur Inkraftsetzung der umfassenden Revision des EPDG gesichert werden. Spitex Schweiz geht davon aus, dass Spitex-Organisationen mit der Inkraftsetzung der umfassenden EPDG-Revision ebenfalls als Leistungserbringergruppe verpflichtend mit dem EPD arbeiten müssen. Dies wird von Spitex Schweiz begrüsst (siehe: https://www.spitex.ch/Verband/News/Empfehlungen-zur-Einfuehrung-und-Weiterentwicklung-des-elektronischen-Patientendossiers/oatOZYug/P7sQ3/?m=0&open_c=).

In diesem Sinne unterstützt Spitex Schweiz alle Massnahmen, die dazu dienen, dass möglichst bald die Voraussetzungen für ein nutzenstiftendes, funktionierendes EPD erfüllt sind. Ob dazu die Übergangsfinanzierung von Stammgemeinschaften in einer offenbar kritischen Phase erforderlich ist, kann Spitex Schweiz nicht beurteilen.

In unserer Stellungnahme gehen wir nur auf vereinzelte Punkte ein, wir werden uns insbesondere im Rahmen der umfassenden Revision des EPDG einbringen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 23 a, Abs. 1	Wenn schon eine Übergangsfinanzierung erfolgen soll, dann wäre diese wohl richtigerweise allen im auszurichtenden Zeitpunkt zertifizierten Gemeinschaften und Stammgemeinschaften zu gewähren. Im Gesetzesartikel ist nur von Stammgemeinschaften die Rede.	

Art. 23 a, Abs. 2	<p>Die Eröffnungen des EPD müssen voranschreiten, in diesem Sinne ist es sinnvoll, eine Finanzhilfe sowohl an die Anz. eröffneten als auch zu eröffnenden EPD zu koppeln. Ebenso wichtig erscheint es aber, dass sich Leistungserbringer einer (Stamm-)Gemeinschaft anschliessen, um den nötigen Mehrwert des EPD zu gewährleisten. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, auch eine Finanzhilfe an die angeschlossenen Leistungserbringer zu koppeln.</p> <p>Wird dies so aufgenommen, sind gegebenenfalls weitere Gesetzesartikel zu anzupassen.</p>	<p>2 Die Finanzhilfen werden in Form eines festen Betrags pro bereits oder in der Übergangsperiode eröffnetes Patientendossier ausgerichtet. <u>Zudem wird pro angeschlossene Gesundheitsfachperson/Leistungserbringer ein Betrag an Stammgemeinschaften und Gemeinschaften ausgerichtet.</u> Der Bundesrat legt dessen Höhe fest.</p>
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
	Keine	

Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV), SR 816.12

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 2, Abs. 1	Siehe Kommentar zur Art. 23a EPDG. Hier ebenfalls, wie auch bei weiteren EPDFV-Artikeln nötige Anpassungen vornehmen, damit Gemeinschaften und Stammgemeinschaften mitgemeint sind.	
Art. 3, Abs. 1	Spitex Schweiz kann die Höhe des Betrags pro eröffnetes EPD nicht beurteilen: Sollte beschlossen werden auch den Anschluss von Gesundheitsfachpersonen/Leistungserbringer finanziell zu honorieren, müssten die Beträge allenfalls aufeinander abgestimmt werden.	

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
	Keine	